

Das Thüringer Bibliotheksgesetz – und wie weiter ?

Am 16. Juli 2008 trat das am 4. Juli 2008 im Landtag von Thüringen beschlossene erste deutsche Bibliotheksgesetz auf Länderebene in Kraft¹. Neben den Aktivitäten des DBV waren es einige besondere Ereignisse, vor allem die Wiederherstellung der durch einen Brand stark in Mitleidenschaft gezogenen Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die zum Zustandekommen dieses Gesetzes beitrugen. Dieses Gesetz hat jetzt die zuvor eher noch verhaltene Diskussion um die Einführung solcher Gesetze auch in anderen Bundesländern neu entfacht.

Aus Sicht von Akribie (Arbeitskreis kritischer BibliothekarInnen) genügt dieses Gesetz aber nicht einmal den Mindestansprüchen, die an ein wirkliches Bibliotheksgesetz zu stellen sind, weil es kaum über die Beschreibung des Ist-Zustandes in diesem Bundesland hinausgeht. Es sollte daher nicht zum Vorbild für die weitere Meinungsbildung und für spätere mögliche Gesetzgebungsverfahren in anderen Bundesländern genommen werden. Wir stellen hier die wichtigsten Kriterien zusammen, die unserer Auffassung nach in ein Bibliotheksgesetz gehören².

- Öffentliche Bibliotheken gehören als Teil der Kultur- und Bildungseinrichtungen einer Gesellschaft zur **verpflichtenden Daseinsvorsorge** einer jeden Kommune; ebenso haben alle staatlichen Bildungsträger Bibliotheken zu unterhalten [entsprechendes gilt auch für Bundeseinrichtungen].
- Für alle öffentlichen (staatlichen) Bibliotheken ist ein **fester Mindestsatz an Finanzmitteln** für die Unterhaltung dieser Einrichtungen seitens der Kommunen und Länder (eventuell auch mit Unterstützung des Bundes) festzulegen, der den erforderlichen sich wandelnden Notwendigkeiten dieser Einrichtungen als Stätten der allgemeinen Bildung, der Begleitung der Schul-, Aus- und Weiterbildung und der kulturellen Unterhaltung immer wieder anzupassen ist.
- Bibliotheken sind **real existierende Orte**, die der Rezeption der Medienwerke und der Kommunikation insbesondere über dieses Kulturgut dienen. Die verschiedenen Formen der elektronischen Zugänge zu den Medienwerken stellen daher nur einen Teil dieser Einrichtungen dar. Gebäudeförderung (Neubau und Unterhalt) sollte deshalb verbindlich geregelt sein.
- Bibliotheken stehen mit ihren Medienwerken und Dienstleistungen **allen Menschen**, gleich welcher sozialen Herkunft, Nationalität, Ethnie und Weltanschauung, **ohne jegliche Einschränkung kostenlos zur Verfügung**. Dazu gehört auch, durch die Bibliotheken jene Menschen aktiv aufzusuchen, die nicht selbst an die Standorte der Bibliotheken kommen können (insbesondere durch Bücherbusse, in Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen, in Gefängnissen).
- Die Aufgaben und Dienstleistungen in den Bibliotheken sind von speziell für diese Zwecke ausgebildetem **Fachpersonal** wahrzunehmen.
- Bibliotheken sind Orte der **Meinungsfreiheit**, die uneingeschränkt für alle mit diesen Aufgaben betrauten Personen und alle Nutzer dieser Einrichtungen gewährleistet werden müssen.
- Bibliotheken sind **Bildungseinrichtungen** und als solche Schlüsselemente in einer Politik lebenslangen Lernens.
- Bibliotheken sind für den Erhalt des schriftlichen **Kulturerbes** verantwortlich und dafür angemessen zu finanzieren.
- In den Bibliotheken ist in besonderem Maße auf die Einhaltung des **Datenschutzes** bei ihrer Nutzung durch die Bevölkerung zu achten.
- Bibliotheken können durch **Förderkreise** aus der Bevölkerung unterstützt werden.

¹ In der DDR hatte es eine Bibliotheksverordnung aus 1961 gegeben. In Thüringen bedeutet das: Vor der Wende gab es dort 1200 öffentliche Bibliotheken, heute nur noch 300; vorher gab es 900 bibliothekarische Fachkräfte, heute nur noch unter 300; vorher wurden 2 € pro EinwohnerIn für die Bücher ausgegeben, heute weniger als 1 €

² Fast alle nachfolgend aufgeführten Forderungen finden sich auch in den „Richtlinien zur Bibliotheksgesetzgebung und -politik in Europa“, die vom Kulturkomitee des Europarates im Oktober 1999 verabschiedet wurden. In: Bibliotheksgesetzgebung in Europa. Hrsg. von Christiane Bohrer. Bad Honnef: Bock+Herchen 2000. S. 27-35.